

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

74. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 5. Mai 2020

Nummer 12

INHALT

Tag		Seite
5. 5. 2020	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus 21067	90
5. 5. 2020	Niedersächsische Verordnung über Beschränkungen im Krankenhausbetrieb zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19 21067 (neu), 21067	93
23. 4. 2020	Berichtigung der Niedersächsischen E-Rechnungs-Verordnung 20500	94

**Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus**

Vom 5. Mai 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17. April 2020 (Nds. GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2020 (Nds. GVBl. S. 84), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Ausgenommen von Absatz 1 ist die private Betreuung von höchstens fünf Kindern, die nicht zum Hausstand der betreuenden Person gehören; die Betreuung ist auf Tagesabschnitte beschränkt und der Betreuungszeitraum darf nicht länger als drei Monate betragen. ²Eigene betreute Kinder der betreuenden Person sind auf die Höchstzahl von Kindern nach Satz 1 anzurechnen. ³Die betreuten Kinder dürfen insgesamt aus höchstens drei unterschiedlichen Hausständen stammen. ⁴Scheidet ein Kind während des Betreuungszeitraums aus der Betreuung aus, so ist es gleichwohl weiterhin auf die Höchstzahl von Kindern nach Satz 1 anzurechnen. ⁵Die betreuende Person hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr einer Infektion der eigenen Person und der betreuten Kinder mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermindern. ⁶Während des gesamten Betreuungszeitraums hat die betreuende Person die Zeiten, in denen sie ein Kind nach Satz 1 betreut, sowie den Namen und Vornamen sowie die Anschrift jedes betreuten Kindes in geeigneter Weise mit dem Einverständnis einer oder eines Erziehungsberechtigten zu dokumentieren und drei Wochen nach der letzten Betreuung des Kindes aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette im Fall der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nachverfolgt werden kann. ⁷Die Dokumentation ist dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. ⁸Ein Kind darf nur betreut werden, wenn eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter mit der Dokumentation nach Satz 6 einverstanden ist.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. Theater, Opern, Konzerthäuser und ähnliche Einrichtungen und unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen,

3. Messen, Kinos, Freizeitparks und Angebote von Freizeitaktivitäten, Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen, jeweils sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden, sowie Seilbahnen,“.

bb) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Indoor-Spielplätze,“.

c) Dem Absatz 4 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Satz 1 gilt nicht in Bezug auf Parzellen auf einem Campingplatz, die ganzjährig oder für die Dauer der Saison vermietet sind.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nrn. 2 und 3 wird gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nrn. 1, 3 und 4“ durch die Angabe „Nrn. 1 und 4“ ersetzt.

cc) Es werden die folgenden Sätze 3 bis 6 angefügt:

„³Abweichend von Satz 1 Nr. 1 sind die Vorbereitung auf und die Durchführung von Prüfungen an Volkshochschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich zulässig, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält. ⁴Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung nach Satz 3 ist darüber hinaus verpflichtet, Hygienemaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermindern, die Namen, Vornamen und Kontaktdaten der an der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung teilnehmenden Personen mit deren Einverständnis zu dokumentieren sowie Möglichkeiten der Desinfektion zu gewährleisten. ⁵Eine Person darf auf eine Prüfung nur vorbereitet und nur geprüft werden, wenn sie mit der Dokumentation nach Satz 4 einverstanden ist. ⁶Die Dokumentation nach Satz 4 ist drei Wochen nach Abschluss der Vorbereitung oder der Prüfung aufzubewahren sowie der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) In jedem Fall bleiben mindestens bis zum Ablauf des 31. August 2020 verboten Veranstaltungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlungen von Menschen mit 1 000 oder mehr Teilnehmenden, Zuschauenden und Zuhörenden und unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden alle Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen- und Schützenfeste und ähnliche Veranstaltungen (Großveranstaltungen); auch der Besuch dieser Großveranstaltungen ist verboten.“

f) Es werden die folgenden Absätze 7 bis 10 angefügt:

„(7) ¹Abweichend von Absatz 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 und Absatz 5 Satz 1 Nr. 4 sind der Betrieb und die Nutzung von Einrichtungen sowie die Durchführung und der Besuch von Veranstaltungen, wie zum Beispiel Autokinos und Autokonzerte, zulässig, wenn sich die Nutzerinnen, Nutzer, Besucherinnen und Besucher während der gesamten Zeit der Nutzung oder des Besuchs in geschlossenen Fahrzeugen befinden. ²Die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung oder die Veranstalterin oder der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Personen nach Satz 1 die Fahrzeuge während der Zeit der Nutzung der Einrichtung oder des Besuchs der Veranstaltung nicht verlassen; in begründeten Einzelfällen darf das Fahrzeug verlassen werden, wenn ein Abstand von mindestens 1,5 Metern der betreffenden Person zu anderen Personen außerhalb des Fahrzeugs eingehalten wird. ³Die Betreiberin, der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter hat Maßnahmen zur Steuerung der Zu- und Abfahrt sowie Hygienemaßnahmen für die Nutzung der Einrichtung oder des Besuchs der Veranstaltung zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermindern.“

(8) ¹Abweichend von Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 und Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 sind der Betrieb und die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen im Freien zur Ausübung von kontaktlosem Sport unter den Voraussetzungen der Sätze 2 bis 4 zulässig. ²Jede Person hat ständig einen Abstand von mindestens 2 Metern zu anderen Personen einzuhalten. ³Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandes nach Satz 2 betreten und genutzt werden. ⁴Die Nutzung von Umkleieräumen und Duschen ist nicht zulässig.

(9) ¹Abweichend von Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 und Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 sind auch der Betrieb und die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen zum Zweck des Trainings durch Sportlerinnen und Sportler des Spitzen- und Profisports, deren Trainerinnen, Trainer, Betreuerinnen und Betreuer sowie durch Personen des medizinischen und physiotherapeutischen Personals zulässig. ²Sportlerinnen und Sportler im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. einem olympischen oder paralympischen Kader, das heißt einem Olympiakader, einem Perspektivkader oder einem Nachwuchskader 1 oder 2, angehören und an einem Bundesstützpunkt, einem Landesleistungszentrum oder einem Landesstützpunkt trainieren,
2. einer Mannschaft angehören, die
 - a) aus Sportlerinnen oder Sportlern besteht, die ihre Sportart berufsmäßig ausüben, und
 - b) der 1. oder 2. Bundesliga, gleich welcher Sportart, angehört, oder
3. wirtschaftlich selbständige, vereins- und verbandsungebundene Sportlerinnen oder Sportler sind, die ihre Sportart berufsmäßig ausüben, ohne einem Bundeskader im Sinne der Nummer 1 anzugehören.

(10) Bei der Nutzung der Anlagen im Sinne des Absatzes 9 Satz 1 ist sicherzustellen, dass

1. während der gesamten Zeit des Trainings ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen Personen im Sinne des Absatzes 8 Satz 1 eingehalten wird, wobei ein Training, bei dem ein unmittelbarer Kontakt von Personen erforderlich oder möglich ist, untersagt ist,
 2. Hygieneanforderungen eingehalten werden, insbesondere in Bezug auf die Reinigung von Nassräumen und Duschen sowie die Desinfektion benutzter Sport- und Trainingsgeräte, und
 3. die Anlage von jeder Person einzeln und unter Wahrung eines Abstandes von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen betreten und verlassen wird.“
2. In § 2 a Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 und § 2 b Abs. 2 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „Einzelfall“ die Worte „für gerichtlich bestellte Betreuerinnen und Betreuer sowie“ eingefügt.
3. Nach § 2 b werden die folgenden §§ 2 c bis 2 f eingefügt:

„§ 2 c

¹Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren und gemeindlichen Einrichtungen zur Unterweisung und Vorbereitung von Personen auf religiöse Feste und Ereignisse wie zum Beispiel Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistische Jugendfeier, Bar Mizwa und Bat Mizwa sind zulässig, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Ein-

richtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht dem eigenen Hausstand angehört, einhält. ²Die Nutzung von Gegenständen durch mehrere Personen, insbesondere die Nutzung von Gesangbüchern, Weihwasserbecken, Sammelkörben und Messkelchen, ist untersagt; im Übrigen sind Hygienemaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermindern. ³Für religiöse und ähnliche Veranstaltungen, die ausschließlich von Personen in geschlossenen Fahrzeugen besucht werden, gilt § 1 Abs. 7 entsprechend.

§ 2 d

¹Der Besuch zoologischer Gärten, Tierparks, Freilichtmuseen, botanischer Gärten und ähnlicher Einrichtungen mit weitläufigen Anlagen im Freien ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält. ²Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung nach Satz 1 sind darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Beachtung des Abstandsgebots bei Ansammlungen von Personen zu treffen; im Übrigen hat die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung Hygienemaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermindern. ³Für die auf dem Gelände der Einrichtung gelegenen Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe gilt § 6 Abs. 1 bis 3. ⁴Für Einrichtungen im Sinne des Satzes 1, die ausschließlich von Personen in geschlossenen Fahrzeugen besucht werden, gilt § 1 Abs. 7 entsprechend.

§ 2 e

¹Der Besuch von Museen, ausgenommen Freilichtmuseen, sowie Ausstellungen, Galerien und Gedenkstätten ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung, insbesondere beim Aufenthalt vor einem Exponat, einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält. ²Die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung ist zudem verpflichtet, Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie Hygienemaßnahmen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermindern, zu treffen. ³Die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung hat darüber hinaus sicherzustellen, dass sich nur so viele Besucherinnen und Besucher in den Räumen der Einrichtung aufhalten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkehrsfläche je anwesende Person gewährleistet sind. ⁴Für Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe in einer Einrichtung gilt § 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2. ⁵Jede Besucherin und jeder Besucher ist verpflichtet, während des Aufenthalts in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; § 9 ist entsprechend anzuwenden.

§ 2 f

¹Der Besuch und die Nutzung eines Spielplatzes im Freien durch Kinder bis zum 12. Lebensjahr ist unter Aufsicht einer volljährigen Person zulässig. ²Dabei soll jede Person während des Aufenthalts auf dem Spielplatz einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhalten.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Behandlungen“ das Komma und die Worte „soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist“ gestrichen.

- b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Osteopathie“ das Komma und die Worte „soweit die Behandlung ärztlich veranlasst und unaufschiebbar ist“ gestrichen.
- c) Nummer 9 erhält folgende Fassung:
„9. die Nutzung von Autowaschanlagen;“.
- d) Nach Nummer 15 wird die folgende Nummer 15 a eingefügt:
„15 a. die Inanspruchnahme der Tätigkeit und Leistungen von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren;“.
5. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
- b) Satz 2 wird gestrichen.
6. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 Nr. 5 wird gestrichen.
- b) Es werden die folgenden Sätze 3 bis 6 angefügt:
„³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 Nr. 6 sind der theoretische Unterricht, die Vorbereitung auf und die Durchführung der theoretischen Prüfung sowie der praktische Unterricht mit voraus- oder hinterherfahrenden motorisierten Zweirädern zulässig, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen des Betriebs oder der Einrichtung sowie beim Aufenthalt dort einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält. ⁴Die Betreiberin oder der Betreiber eines Betriebes oder einer Einrichtung nach Satz 2 Nr. 6 ist darüber hinaus verpflichtet, Hygienemaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermindern, die Namen, Vornamen und Kontaktdaten der an dem Unterricht sowie der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung teilnehmenden Personen zu dokumentieren sowie Möglichkeiten der Desinfektion zu gewährleisten. ⁵Eine Person darf nur unterrichtet, auf eine Prüfung vorbereitet und geprüft werden, wenn sie mit der Dokumentation nach Satz 4 einverstanden ist. ⁶Die Dokumentation nach Satz 4 ist drei Wochen nach Abschluss des Unterrichts, der Vorbereitung oder der Prüfung aufzubewahren sowie der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“
7. § 7 a wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Es ist untersagt, Personen auf eine niedersächsische Insel zu befördern, die nicht ihren ersten Wohnsitz, eine Zweitwohnung oder ein Dauermietverhältnis auf einem Campingplatz auf dieser Insel nachweisen können.“
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. Personen, die die medizinische, zahnmedizinische, notfallmedizinische, geburtshelfende und pflegerische Versorgung, einschließlich der Angehörigenpflege, die veterinärmedizinische Versorgung oder die Versorgung der Inselbewohnerinnen und Inselbewohner mit Gütern des täglichen Bedarfs sicherstellen,“.
- bb) In Nummer 4 werden die Worte „soweit zwingende familiäre Gründe vorliegen, sowie“ gestrichen.
- cc) In Nummer 5 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- dd) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:
„6. Personen, denen das Betreten der Insel und der dortige Aufenthalt nach den Regelungen der Kommune gestattet ist.“
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „textile Barriere als“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird nach den Worten „Absatzes 1 ist“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
9. In § 13 Satz 1 wird das Datum „6. Mai 2020“ durch das Datum „10. Mai 2020“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Mai 2020 in Kraft.

Hannover, den 5. Mai 2020

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Reimann

Ministerin

**Niedersächsische Verordnung
über Beschränkungen im Krankenhausbetrieb
zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19**

Vom 5. Mai 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65), wird verordnet:

§ 1

(1) ¹In den zugelassenen Krankenhäusern im Sinne des § 108 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) sollen durchschnittlich

1. 20 Prozent der Behandlungskapazität auf Normalstation und
2. 25 Prozent der intensivmedizinischen Behandlungskapazität mit maschineller Beatmungsmöglichkeit

freigehalten werden. ²Die freizuhaltenen Kapazitäten im Sinne des Satzes 1 sind von den Krankenhäusern nach Maßgabe des Satzes 3 täglich an das für Gesundheit zuständige Ministerium (Fachministerium) zu melden. ³Die Meldung nach Satz 2 erfolgt unter Einsatz des webbasierten Tools IVENA und enthält, getrennt nach Erwachsenen und Kindern,

1. die Zahl der nach Satz 1 freigehaltenen Betten und die Zahl der mit an COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten tatsächlich belegten Betten auf Normalstation,
2. die Zahl der freien Betten und die Zahl der mit an COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten tatsächlich belegten Betten auf Intensivstation ohne maschinelle Beatmungsmöglichkeit,
3. die Zahl der nach Satz 1 freigehaltenen Betten und die Zahl der mit an COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten tatsächlich belegten Betten auf Intensivstation mit maschineller Beatmungsmöglichkeit sowie
4. die Zahl der mit an COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten tatsächlich belegten Betten nach Nummer 3, die die Möglichkeit zur extracorporalen Membranoxygenierung bieten.

(2) ¹Die nach Absatz 1 verpflichteten Krankenhäuser haben sicherzustellen, dass sie ihre Behandlungskapazitäten für an COVID-19 erkrankte Patientinnen und Patienten im Bedarfsfall innerhalb von 72 Stunden so erweitern können, dass weitere 20 Prozent der Behandlungskapazität zur Verfügung stehen (Sicherheitsreserve) und mit an COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten belegt werden können. ²Diese Sicherheitsreserve ist auf Weisung des Fachministeriums zu aktivieren. ³Das Fachministerium kann die Weisung nach Satz 2 erteilen, wenn die Zahlen der laborbestätigten Neuinfektionen in Niedersachsen kurzfristig oder wesentlich ansteigen. ⁴Ist die Weisung nach Satz 2 erteilt, so sind noch nicht

begonnene medizinische Eingriffe und Behandlungen unverzüglich auszusetzen, soweit sie nicht dringend medizinisch notwendig sind. ⁵Die Entscheidung über die dringende medizinische Notwendigkeit obliegt dem ärztlichen Personal des Krankenhauses. ⁶Notfälle und Behandlungen, die akut erforderlich sind (zum Beispiel Chemotherapien und Behandlungen von Herzinfarkt oder Schlaganfall), sowie ambulante Behandlungen und Eingriffe sind uneingeschränkt zulässig.

(3) Um die Sicherheitsreserve innerhalb von 72 Stunden aktivieren zu können, sollen Behandlungen von den Krankenhäusern unter Berücksichtigung folgender Aspekte erbracht werden:

1. Art und Umfang der Behandlungsbedürftigkeit,
2. Aufrechterhaltung der Trennung von Patientenströmen nach COVID-19-Infizierten und Nicht-COVID-19-Infizierten,
3. Aufrechterhaltung der Steuerung des Personaleinsatzes im Hinblick auf die Trennung in Behandlung von an COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten und nicht an COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten sowie
4. Sicherstellung der notwendigen persönlichen Schutzausrüstung entsprechend den jeweils erforderlichen Hygienestandards.

(4) Eine Verlegung von Patientinnen und Patienten aus Krankenhäusern an Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 Abs. 2 SGB V zum Zweck einer akutstationären Behandlung ist nur zulässig, um die nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 in einem Krankenhaus freizuhaltenen Kapazitäten sicherzustellen, wenn andere geeignete Maßnahmen wie das Aussetzen nicht dringend medizinisch notwendiger Behandlungen bereits ausgeschöpft sind.

(5) Diese Verordnung gilt nicht für Krankenhäuser, in denen ausschließlich Leistungen in den Fachrichtungen Augenheilkunde, Orthopädie, Dermatologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie und Psychosomatische Medizin und Psychotherapie erbracht werden.

(6) Das Fachministerium kann für einzelne Krankenhäuser Abweichungen von den Absätzen 1 bis 4 zulassen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 6. Mai 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft.

(2) Die Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19 vom 18. März 2020 (Nds. GVBl. S. 37), geändert durch Verordnung vom 17. April 2020 (Nds. GVBl. S. 79), tritt mit Ablauf des 5. Mai 2020 außer Kraft.

Hannover, 5. Mai 2020

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Re i m a n n

Ministerin

**Berichtigung
der Niedersächsischen E-Rechnungs-Verordnung**

§ 5 der Niedersächsischen E-Rechnungs-Verordnung vom 8. April 2020 (Nds. GVBl. S. 68) wird wie folgt berichtigt:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „den Absätzen 1 und 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

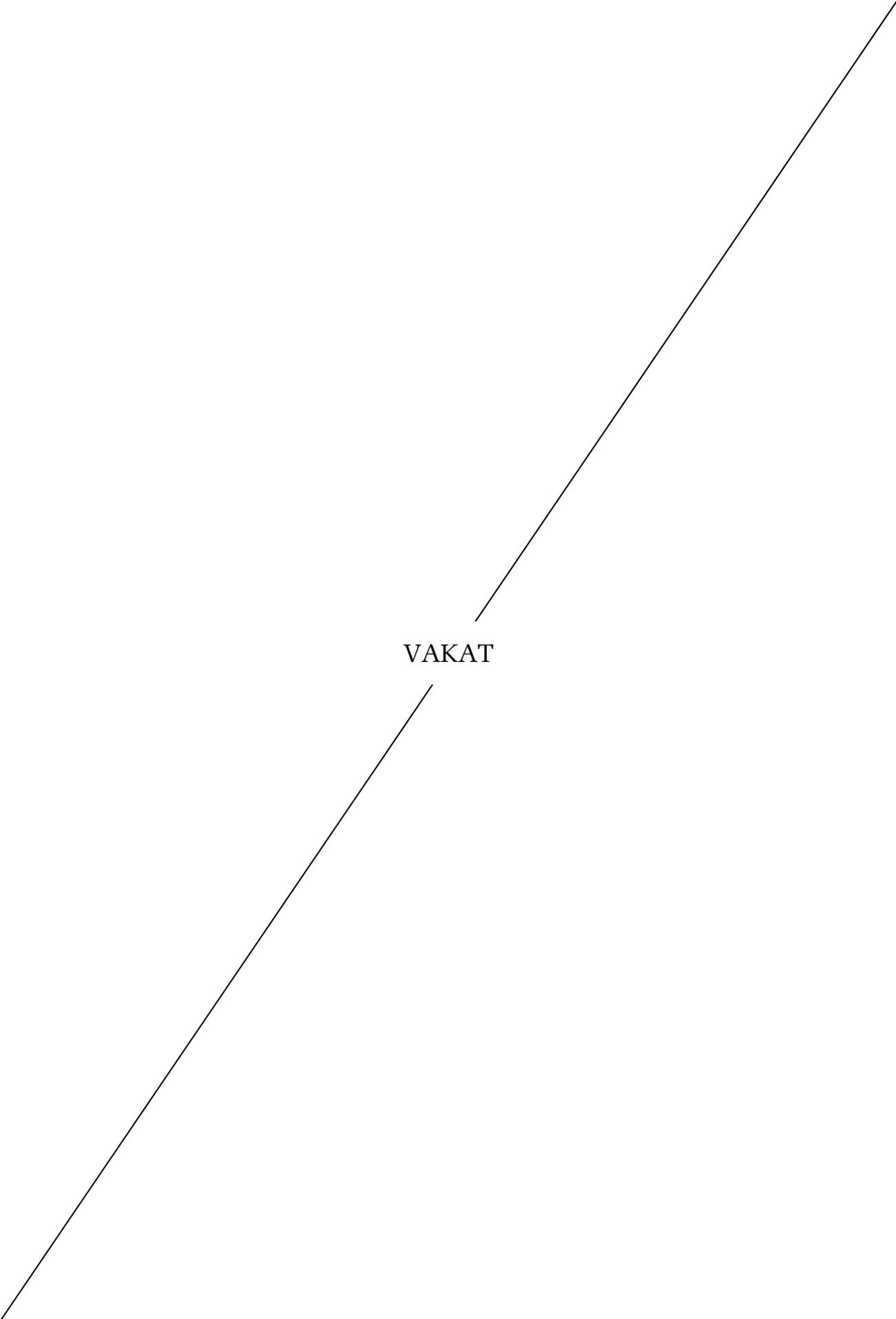
Hannover, den 23. April 2020

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Im Auftrage

B a i e r

Leitender Ministerialrat



VAKAT

